

**Auszug aus der Antwort der Bezirksregierung zur  
Anregung auf Umsetzung des Beanstandungsrechtes gem. § 122 Abs. 1 GO NRW gegen  
Beschlüsse der Bezirksvertretungen der Stadt Bielefeld zur  
Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Tempo 30-Zonen in Bielefeld  
Stadtbezirk Gadderbaum**

*Bei den von Ihnen angegriffenen Beschlüssen der Bezirksvertretungen geht es in der Sache um verkehrsbehördliche Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO). Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind die Straßenverkehrsbehörden, die diese Aufgaben als sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Beschlüssen des Rates, von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen kommt in diesem Zusammenhang ein lediglich beratender, empfehlender oder antragstellender Charakter zu. Insoweit ist maßgeblich, dass die hier in Rede stehenden verkehrsbehördlichen Anordnungen nicht aufgrund des Beschlusses einer Bezirksvertretung getroffen wurden, sondern sich als Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde darstellen, die diese nach vorangehender Prüfung auf der Grundlage der Regelungen in der StVO getroffen hat.*

*Vor diesem rechtlichen Hintergrund unterliegen die Beschlüsse der Bezirksvertretungen mangels Entscheidungskompetenz des Gremiums auch nicht - wie von Ihnen angenommen - einer möglichen Beanstandung nach den Regelungen des § 122 Abs. 1 GO NRW.*

*Ihr Antrag, den Oberbürgermeister in Umsetzung des Beanstandungsrechtes anzuweisen, die Beschlüsse der Bezirksvertretungen zu beanstanden, geht daher fehl. Kommunalaufsichtliche Einwirkungsmöglichkeiten bestehen insoweit nicht.*

2.

*Unabhängig von der dargestellten kommunalrechtlichen Bewertung habe ich mir von der Stadt Bielefeld zu den im Einzelnen getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnungen berichten lassen und diese ergänzend einer fachaufsichtlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen.*

*Hinsichtlich der im folgenden bezeichneten Anordnungen Nr. 1 bis 7 wurden in fachlicher Hinsicht keine Rechtsverstöße festgestellt, die ein Einschreiten gegenüber der Straßenverkehrsbehörde erforderlich machen.*

*Dabei ist folgendes von Belang:*

*Allgemein gilt innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. In begründeten Fällen kann nach § 45 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet werden. Dieses ist vor schutzwürdigen Einrichtungen, aufgrund von Lärmschutz und Luftschadstoffen oder aufgrund von Gefahrenlagen nach einer rechtlichen Einzelfallprüfung möglich. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit Tempo 30-Zonen einzurichten oder Erprobungsmaßnahmen anzuordnen.*

*In den von Ihnen aufgeführten Beschlüssen geht es um Geschwindigkeitsbeschränkungen*

- vor schutzwürdigen Einrichtungen (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO)*
- sowie*
- aufgrund von Gefahrenlagen (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO)*
- die Anordnung von Tempo 30-Zonen (§ 45 Abs. 1 c StVO) und*

- die Anordnung von Erprobungsmaßnahmen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO)

*Für die Geschwindigkeitsbeschränkung vor schutzwürdigen Einrichtungen sieht die VwV-StVO zu § 41 Vorschriftzeichen, Zeichen 274 innerhalb geschlossener Einrichtungen in der Regel eine Beschränkung auf Tempo 30 vor, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist.*

*Bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund von Gefahrenlagen sind unter anderem die VwV-StVO zu §§ 40 f. StVO zu berücksichtigen. Nach der VwV-StVO zu § 41 Vorschriftzeichen, Zeichen 274 können sich Geschwindigkeitsbeschränkungen im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden. Des Weiteren sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfall-untersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. In der VwV-StVO zu § 40 Gefahrzeichen wird eine ergänzende Geschwindigkeitsbeschränkung zu Gefahrzeichen geregelt, wenn sie als Warnung oder Aufforderung zur eigenverantwortlichen Anpassung des Fahrverhaltens nicht ausreichen.*

*Für die Anordnung von Tempo 30-Zonen werden in der VwV-StVO zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ergänzende Voraussetzungen bezeichnet. U. a. kommen diese nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.*

*Erprobungsmaßnahmen (Verkehrsversuche) können u. a. zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO angeordnet werden und setzen dabei eine Gefahrenlage voraus.*

*Vor jeder verkehrsrechtlichen Anordnung hat die Straßenverkehrsbehörde den Straßenbaulastträger und die Polizei anzuhören (vgl. VwV-StVO zu § 45). Nach der Stellungnahme der Stadt Bielefeld wurden in den in Rede stehenden Fällen die Anhörungsverfahren durchgeführt und die Stellungnahmen in die Entscheidung mit einbezogen.*

*Dies vorangestellt, ist zu Ihren Beschwerdepunkten im Einzelnen Folgendes festzustellen, wobei ich hier aus der mir vorliegenden Stellungnahme der Stadt Bielefeld zitieren darf:*

#### 6) Haller Weg

*Die Prüfung von Tempo 30 auf dem Haller Weg wurde durch folgenden Beschluss der Bezirksvertretung Gadderbaum in der Sitzung vom 31.10.2019 angestoßen: „Die Bezirksvertretung Gadderbaum beschließt und bittet die Verwaltung, auf dem Haller Weg ab Ende der Brücke (auf der Höhe des jüdischen Friedhofs) im Stadtbezirk Gadderbaum Tempo 30 einzurichten.“ (Drucksachenummer: 9564/2014-2020).*

*Daraufhin wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde rechtlich geprüft, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach der StVO angeordnet werden kann. Im Ergebnis wurde mit der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 21.11.2019 die Beschilderung des Haller Weges als Tempo 30-Zone veranlasst. Nach § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in reinen Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrs-dichte Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Da es sich hier um ein reines Wohngebiet handelt, ist die Voraussetzung für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone anwendbar.*

*Zudem ist der Haller Weg eine stark frequentierte Strecke für Radfahrer als einziger Verbindungsweg zwischen Gadderbaum und Brackwede. Der Radweg auf dem Haller Weg endet kurz vor der Einmündung der Schüßlerstraße, ab hier nutzen die Radfahrer die Fahrbahn. Da hier nun die Tempo 30-Zone beginnt, dient sie auch dem Schutz der Radfahrer. Abschließend werden durch die Einrichtung der neuen Tempo 30-Zone die beiden schutzwürdigen Einrichtungen (Altenheim Piusweg und Behinderten-Werkstatt Haller Weg 49) mit einbezogen. Da der ÖPNV hier weiterhin fährt, sind die bisherigen Vorfahrtsregelungen zu belassen.*